

Änderungsantrag

der Abgeordneten Nicole Maisch, Cornelia Behm, Harald Ebner, Bärbel Höhn, Undine Kurth (Quedlinburg), Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn, Ingrid Nestle, Dr. Hermann E. Ott, Dorothea Steiner, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/7374, 17/7993 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 0 eingefügt:

„0. Vor § 1 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt:
Grundsatz; Anwendungsbereich“.

2. In Nummer 1 werden im neuen § 1 nach den Wörtern „informationspflichtigen Stellen“ die Wörter „und bei Unternehmen“ eingefügt.

3. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Vor § 2 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Zweiter Abschnitt:
Informationsanspruch gegenüber öffentlichen Stellen“.

4. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Nach dem neuen § 7 wird folgender Dritter Abschnitt angefügt:

„Dritter Abschnitt:
Informationsanspruch gegenüber Unternehmen

§ 8
Anspruch auf Informationszugang

(1) Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu Informationen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der Nummern 1 und 7, soweit diese bei Unternehmen vorhanden sind.

(2) Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die am Markt planmäßig und dauerhaft Produkte oder Dienstleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher gegen ein Entgelt anbietet.

(3) Die Vorschriften der §§ 3, 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 sowie 5 Satz 1, des § 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sowie des § 6 Absatz 1 und 4 finden entsprechende Anwendung, soweit dies im Verhältnis zwischen dem Unternehmen und dem Antragsteller möglich ist. Soweit § 3 die Abwägung widerstreitender Interessen vorsieht, ist diese Vorschrift für Unternehmen als informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Abschnitts nicht anzuwenden.

(4) Mit der Informationserteilung kann das Unternehmen von dem Antragsteller den Ersatz der im Rahmen der Bearbeitung der Anfrage tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten verlangen.

(5) Ansprüche auf Informationen auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9

Rechtswegzuweisung

Für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus diesem Abschnitt ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.““

Berlin, den 29. November 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Dieser Änderungsantrag enthält eine grundlegende Erweiterung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) um einen bedingungslosen und vertragsunabhängigen Auskunftsanspruch für jedermann unmittelbar gegenüber Unternehmen der Privatwirtschaft.

Die bereits bestehenden, vielfältigen öffentlich-rechtlich begründeten Kennzeichnungsvorschriften garantieren lediglich einen Mindeststandard. In der verbraucherpolitischen Diskussion der vergangenen Jahre wurde wiederholt die Forderung erhoben, neben den Stellen der öffentlichen Verwaltung auch die Wirtschaftsunternehmen unmittelbar in den Auskunftsanspruch nach dem VIG einzubeziehen, da dort die Informationen, an denen die Verbraucherinnen und Verbraucher interessiert sind, aus erster Hand verfügbar sind. Insbesondere Informationen über Herstellungsmethoden, Herkunft von Rohstoffen, ökologische Aspekte oder ethische Fragen des fairen Handels, Kinderarbeit oder Tiergerechtigkeit im Zusammenhang mit Erzeugnissen oder Verbraucherprodukten werden in aller Regel bei öffentlichen Stellen nicht vorliegen, so dass eine Abfrage dieser verbraucherrelevanten Informationen direkt bei den Unternehmen möglich sein soll.

Zu Nummer 1

Durch die Erweiterung des Gesetzes um einen Auskunftsanspruch gegenüber Unternehmen erscheint eine Einteilung des Gesetzes in drei Abschnitte zur übersichtlichen Gestaltung angezeigt. Der erste Abschnitt enthält den neuen § 1, der den Zweck des Gesetzes erklärt und dessen Anwendungsbereich definiert.

Zu Nummer 2

Diese Ergänzung des neuen § 1 weist im Rahmen der Definition des Anwendungsbereiches des VIG auf die Einführung des neuen Auskunftsanspruchs gegenüber Unternehmen hin.

Zu Nummer 3

Der Zweite Abschnitt, der im Wesentlichen die Vorschriften des bisherigen Gesetzestextes umfasst, enthält die Regelungen über den Informationsanspruch gegenüber öffentlichen Stellen.

Zu Nummer 4

Der neue Dritte Abschnitt enthält in den §§ 8 und 9 die konkreten Regelungen über den Informationsanspruch gegenüber Unternehmen der Privatwirtschaft.

Das Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen hat im Auftrag des Landes NRW bereits im Jahr 2002 ein Rechtsgutachten mit dem Vorschlag einer Regelung über den Informationsanspruch direkt gegenüber Unternehmen erstellt. Auf dieser Basis wurden die Regelungen des Dritten Abschnitts entworfen.

§ 8 Absatz 1 enthält einen voraussetzungslosen Anspruch für jedermann auf Zugang zu Informationen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1, soweit diese bei Unternehmen vorhanden sind. Ausgenommen hiervon sind Informationen über Verstöße nach Nummer 1 der genannten Vorschrift und Nummer 7 (behördliche Überwachungsmaßnahmen). Diese Ausnahme ist erforderlich, da Unternehmen nicht verpflichtet werden sollen, sich selbst des Verstoßes gegen Normen des Verbraucherschutzes zu bezichtigen.

Absatz 2 enthält eine Definition des Begriffs des Unternehmens für die Zwecke des VIG.

Soweit ihrem Wesen nach anwendbar, gelten im Übrigen die Vorschriften des VIG über den Informationsanspruch gegenüber öffentlichen Stellen auch gegenüber privat geführten Unternehmen. Dies stellt Absatz 3 als Bezugsvorschrift klar. Satz 2 führt als Beispiel für im Dritten Abschnitt ihrem Wesen nach nicht anwendbare Regelungen die Verpflichtung der informationspflichtigen Stellen zur Abwägung (gemäß § 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Satz 2) an. Es kann dem Unternehmer nicht eingeräumt oder zugemutet werden, anstelle der Behörde Abwägungsentscheidungen über widerstreitende Geheimhaltungs- bzw. Informationsinteressen vorzunehmen.

Absatz 4 enthält eine Regelung über den Kostenersatzanspruch des informationspflichtigen Unternehmens. Es können die für die Beantwortung der Anfrage tatsächlich angefallenen notwendigen Personal- und Sachkosten gegenüber dem Antragsteller geltend gemacht werden.

Absatz 5 stellt klar, dass das VIG nicht in Systematik und Inhalt anderer Informationsansprüche aus öffentlichem Recht oder Zivilrecht eingreifen will.

§ 9 enthält eine Rechtswegzuweisung an die ordentlichen Gerichte, da Streitigkeiten aus dem Dritten Abschnitt zwischen Auskunft suchenden Personen und privaten Unternehmen zivilrechtlichen Charakter haben. Im Gegensatz zu den in § 2 Absatz 2 Nummer 2 VIG genannten privaten Unternehmen erfüllen die im Dritten Abschnitt geregelten Unternehmen keine öffentlichen Aufgaben unter behördlicher Aufsicht.

